

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum Entwurf
der

**Verordnung über die Anforderungen an die Sachkunde der mit der
Vergabe von Verbraucher-Wohnimmobilienkrediten befassten
internen und externen Mitarbeiter
(ImmoKreditSachkundeAnfV)**

der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
vom 13. Januar 2016

–

**Konsultation 1/2016
GZ: BA 53-FR 2210-2015/0001**

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt, dass die mit der Vergabe von Verbraucher-Wohnimmobilienkrediten befassten internen und externen Mitarbeiter ihre erforderliche Sachkunde durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, durch Schulungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise belegen können sollen.

Gleichwohl sollten die anzuerkennenden Berufsqualifikationen an § 4 ImmVermV angepasst werden. Dort sind die gleichgestellten Berufsqualifikationen für selbstständige Immobiliardarlehensvermittler und deren Beschäftigte geregelt.

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5421
Fax: +49 30 2020-6421

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Elisabeth Stiller
Ralf Bolle
Vertrieb

E-Mail:
r.bolle@gdv.de;
www.gdv.de



Im Einzelnen möchten wir Folgendes anmerken:

1. Zu § 1 Absatz 1 ImmoKreditSachkundeAnfV-E – Sachkunde der mit der Kreditvergabe befassten Mitarbeiter

Mit der ImmoKreditSachkundeAnfV macht die BaFin Gebrauch von der – noch nicht verabschiedeten – Verordnungsermächtigung in § 18a Absatz 11 Satz 1 KWG-E, die laut Verordnungsbegründung vom Bundesministerium der Finanzen auf sie übertragen wurde.

§ 18a KWG-E ist Bestandteil des noch nicht verabschiedeten Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie. Dieser Gesetzentwurf sieht u. a. auch einen neuen § 15a VAG vor. Mit dessen Absatz 1 wird § 18a Absatz 1 bis 10 KWG auf Versicherungsunternehmen für entsprechend anwendbar erklärt. § 15a Absatz 2 VAG enthält gleichfalls eine Verordnungsermächtigung in Bezug auf die Kenntnisse und Fertigkeiten wie § 18a Absatz 11 KWG-E. Unklar bleibt, ob der vorliegende Verordnungsentwurf der BaFin dadurch auch für die Versicherungsunternehmen bindend werden soll.

Dies sollte im Verordnungsentwurf klargestellt werden.

Auch wenn die ImmoKreditSachkundeAnfV Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen nicht erfassen sollte, ist zu berücksichtigen, dass gleiche Anforderungen an die Sachkunde von allen Personen zu stellen sind, die mit der Vergabe von Wohnimmobilienkrediten an Verbraucher befasst sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Personen Mitarbeiter von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen sind. Daher wird die ImmoKreditSachkundeAnfV richtungsweisend für eine eigenständige Verordnung nach § 15a Abs. 2 VAG sein. Insoweit ist die nachfolgend beschriebene Anpassung der anzuerkennenden Berufsqualifikationen notwendig.

2. Zu § 2 Absatz 1 ImmoKreditSachkundeAnfV-E – Berufsqualifikation als Sachkundenachweis

Nach dem vorliegenden Entwurf kann die erforderliche Sachkunde ausschließlich mit Berufsqualifikationen der Bankenbranche erbracht werden. Da die Verordnung aber auch für die Anforderungen an die Sachkunde der Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen zumindest richtungsweisend sein wird, sollten entsprechende Ausbildungen der Versicherungswirtschaft ebenfalls anerkannt werden.

Darüber hinaus bilden Banken und Sparkassen auch Berufe der Versicherungswirtschaft aus. Eine Gleichstellung der Berufsqualifikationen gemäß § 4 ImmVermV stellt sicher, dass alle Personen, die Verbraucher-Wohnimmobilienkredite vergeben oder vertreiben, übergleichwertige Berufsqualifikationen verfügen. Ein Gleichlauf der Berufsqualifikationen für die Vergabe und den Vertrieb ist im Sinne des Verbraucherschutzes unverzichtbar.

Da sich in der Vergangenheit Bezeichnungen von bestimmten Berufsqualifikationen geändert haben, erscheint es zudem sachgerecht, auch deren Vorläufer bzw. Nachfolger zu berücksichtigen.

Dies zugrunde gelegt sollte die erforderliche Sachkunde insbesondere durch eine der folgenden Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger als nachgewiesen gelten:

- einen Abschluss als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau;
- einen Abschluss als Bank- oder Sparkassenfachwirt oder -wirtin;
- einen Abschluss als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ wenn,
 - die Abschlussprüfung auf der Grundlage der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen abgelegt wurde oder
 - die Abschlussprüfung auf der Grundlage der ab dem 1. August 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen abgelegt wurde und der Antragsteller die Wahlqualifikationseinheit private Immobilienfinanzierung und Versicherungen gewählt hat;
- einen Abschluss als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK);
- einen Abschluss eines wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums (Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss), wenn darüber hinaus eine fachspezifische Berufspraxis nachgewiesen werden kann, die gewährleistet, dass der Mitarbeiter den an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen genügt.

Berlin, 27. Januar 2016